

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
<p>Rainer u. Maria Scheper Bahler Weg 1 49413 Dinklage</p> <p>23.04.2021</p>	<p style="text-align: right;"><b>Dinklage, 06.05.2021</b></p> <p><b>Niederschrift</b></p> <p><b>40. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes Bebauungsplan Nr. 108 „Gewerbegebiet Bahlen - Süd“</b></p> <p>Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. 3 Abs. 1 BauGB</p> <p>Anregungen der Eheleute Scheper, Bahler Weg 1, 49413 Dinklage</p> <p>Datum: 23.04.2021 Ort: Nebenstelle des Rathauses, Rombergstraße 10</p> <p><u>Teilnehmer:</u> Frau Maria Scheper Herr Rainer Scheper Der Unterzeichner</p> <p>Die Eheleute Scheper sind Eigentümer/Bewohner der o.g. Liegenschaft und sind räumlich unmittelbar von der in Aufstellung befindlichen Bauleitplanung 40. FNP Änderung/Bebauungsplan Nr. 108 „Gewerbegebiet Bahlen – Süd“ betroffen.</p> <p>Die Bauleitplanung wird z.Z. von der Stadt Dinklage im Parallelverfahren erarbeitet.</p> <p>Von den Eheleuten Scheper wurden dem Unterzeichner folgende Anregungen zur Niederschrift vorgebracht:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Über die in Rede stehende Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben geschaffen werden.</li> </ol> <p style="padding-left: 20px;">Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens muss daher sichergestellt sein, dass keine unzulässigen Lärmemissionen auf das Grundstück der Eheleute Scheper einwirken (Lärmimmissionen).</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. Um das in Pkt. 1 genannte Planungsziel zu erreichen, ist es notwendig, dass eine aktive Lärmschutzmaßnahme (Lärmschutzwand) im Bebauungsplan Nr. 108 festgelegt wird.</li> <li>3. Möglicherweise führen die zukünftigen Gewerbebetriebe zu erhöhten Geruchs- und Staubemissionen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes müssen so</li> </ol> <p style="text-align: right;">1</p> <hr style="border: 1px solid black; margin: 10px 0;"/> <p style="padding-left: 20px;">ausgestaltet sein, dass keine unzulässigen Geruchs- und Staubimmissionen auf das Grundstück der Eheleute Scheper einwirken.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>4. Die verkehrliche Erschließung des Areals muss zukünftig so organisiert sein, dass keinerlei PKW und LKW Verkehre zur Belieferung des zukünftigen Gewerbegebietes über den „Bahler Weg“ geführt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, wird in diesem Zusammenhang angeregt, ein Zu- und Abfahrverbot zwischen „Bahler Weg“ und zukünftigen Gewerbegebiet im Bebauungsplan festzulegen.</li> </ol>	<p>Den Anregungen wird gefolgt.</p> <p>Zu 1. Zur Zeit wird ein Lärmgutachten erarbeitet, welches in das weitere Bauleitplanverfahren einfließen wird. Über das Lärmgutachten wird sichergestellt, dass keine unzulässigen Lärmemissionen auf das Wohnhaus der Eheleute Scheper einwirken werden.</p> <p>Zu 2. Sollte das in 1. genannte Ziel nicht über flächenbezogene Schallleistungspegel erreicht werden können, ist eine aktive Lärmschutzmaßnahme nördlich des „Bahler Weges“ im Bauleitplan vorzusehen, um die gesetzlich festgesetzten Grenzwerte am Wohnhaus der Eheleute Scheper einzuhalten.</p> <p>Zu 3. Die angestrebte GE Ausweisung stellt ein bauleitplanerisches Angebot dar, ein konfliktfreies Miteinander von „Wohnnutzung im Außenbereich“ und gem. § 8 BauNVO „nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben“ zu gewährleisten.</p> <p>Über die Anlagengenehmigung ist abschließend sicherzustellen, dass dieses Planungsziel erreicht wird.</p> <p>Zu 4. Die verkehrliche Erschließung (LKW, PKW) des Baugebietes soll ausschließlich über den „Dinklager Ring“ erfolgen.</p> <p>Aus diesem Grunde kann der Anregung der Eheleute Scheper gefolgt werden.</p>	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
Tennet TSO GmbH Bernecker Straße 70 95448 Bayreuth  23.04.2021		<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange.</p> <p>Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.</p> <p>Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
EWE Netz GmbH Emsteker Straße 60 49661 Cloppenburg  22.04.2021		<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:  <a href="https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen">https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</a>.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  Rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen erfolgt die Abstimmung mit dem Versorgungsträger.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf 21.04.2021	bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de  Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
Niedersächsische Landesforsten Forstamt Ankum Lindenstraße 2 49577 Ankum 19.04.2021	Bauleitplanung; <b>40. Änderung des F- Planes; Aufstellung des B- Planes Nr. 108 „Gewerbegebiet Bahlen- Süd“</b>  Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB  Sehr geehrte Damen und Herren,  für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich.  Aus hiesiger Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Planungen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bareuth 13.04.2021	Durch das markierte Planungsgebiet verläuft kein Richtfunk. Daher haben wir keine Einwände gegen die Ausweisung eines Gewerbegebietes.  Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.  Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH , in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:  Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf  oder per Mail an  bauleitplanung@ericsson.com	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
Exxon Mobil Produktion Deutschland GmbH Riethorst 12 30659 Hannover  12.04.2021	wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit. Wir möchten Ihnen mitteilen, daß Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
Avacon DGP AG Prozesseuerung Watenstedter Weg 75 38229 Salzgitter  08.04.2021	im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH.  Bitte beachten Sie, dass ihre Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.  Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
Gastransport Nord GmbH Cloppenburger Str. 363 26133 Oldenburg  08.04.2021	vielen Dank für die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen.  Nach unserer Prüfung befinden sich in diesem Bereich keine Erdgas- Hochdruckleitung der Gastransport Nord GmbH. Weiterhin haben wir keine Anregungen und Bedenken.  Aufgrund der Nichtbetroffenheit bitten wir für dieses laufende Verfahren aus der Beteiligung genommen zu werden.  Erfolgt die Nichtbetroffenheitsfeststellung bereits bei der „frühzeitigen Ausschreibung Träger öffentlicher Belange“ nach § 4 (1) oder § 13, bitten wir für weitere Anschreiben dieses Verfahrens, z. B. die „öffentliche Ausschreibung“ nach § 4 (2), aus der Beteiligung genommen zu werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH Beta-Straße 1 85774 Unterföhring 08.04.2021		<p>die GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH und die MTI Teleport München GmbH betreiben momentan keine Anlagen im Bereich der Baumaßnahme laut Betreff bzw. Anfrage-Mail mit Plan. Ferner sind dort zum jetzigen Zeitpunkt keine Arbeiten unsererseits geplant. Gegen Ihr Vorhaben bestehen somit aus unserer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Sollte es noch Fragen Ihrerseits geben, stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
OOWV Georgstraße 4 26919 Brake 12.05.2021		<p>wir haben von der oben genannten Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dinklage Kenntnis genommen. Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplante Änderung die Ver- und Entsorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir keine Bedenken. Inwieweit das vorhandene Ver- und Entsorgungsnetz einer Erweiterung bedarf, bleibt vorbehalten.</p> <p>Evtl. Sicherungs- bzw. Umlagarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Barlage von unserer Betriebsstelle in Holdorf, 05494 / 9952011, in der Örtlichkeit an.</p>	Die Hinweise werden berücksichtigt. Rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen erfolgt die Abstimmung mit dem Versorgungsträger.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
10.05.2021	<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Osnabrück, Mercatorstraße 11, 49080 Osnabrück</p>	<p>Zu dem Entwurf des o. g. Bebauungsplanes nehme ich in straßenbau-licher und verkehrstechnischer Hinsicht wie folgt Stellung: Das von hier zu betreuende Straßennetz ist nicht direkt betroffen. Möchte allerdings die Stadt Dinklage die Umgehungsstraße „Dinklager Ring“ in naher Zukunft evtl. zu einer Landesstraße aufstufen lassen, sind einige Dinge zu berücksichtigen. Eine Landesstraße sollte grundsätzlich anbaufrei und ohne direkte Zu-fahrten sein. Straßen sind richtlinienkonform und nach ihrer Entwurfs-klasse entsprechend anzuschließen und nach HBS zu bemessen. Nachrichtlich möchte ich deswegen meine Einschätzung zu den Bau-leitplanungen geben: 1. Zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes Gegen die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine Bedenken oder Einwendungen erhoben. 2. Zum Bebauungsplan 108 „Gewerbegebiet Bahlen-Süd“ Durch das neue Gewerbegebiet ist ein höheres Verkehrsaufkommen zu erwarten. Hierdurch wird es notwendig einen Linksabbieger im Zuge der Umgehungsstraße zu bauen, damit wartende Linksabbieger den durchgehenden Verkehr nicht behindern. Hierfür ist ein Straßenentwurf aufzustellen und mit dem Geschäfts-bereich Osnabrück abzustimmen. Ein Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Umgehungsstraße mit einem Linksabbieger kann ent-fallen, wenn der Straßenentwurf planungsrechtlich über den Bebau-ungsplan abgesichert wird. Die Bauverbotszone gem. § 24 Abs. 1 NStrG ist entlang der der Um-gehungsstraße „Dinklager Ring“ eingehalten worden. In diesem Zu-sammenhang weise ich darauf hin, dass Erdbewegungen größeren Umfanges (Abgrabungen oder Aufschüttungen) ebenfalls unter die Verbote des § 24 NStrG fallen. Ich begrüße ausdrücklich die Hinweise bezüglich der lückenlosen Ein-friedung entlang der Umgehungsstraße und von den ausgehenden Emissionen der Umgehungsstraße.</p>	<p>Kenntnisname.  s. Abwägungsempfehlung zum Bebauungsplan Nr. 108 „Gewerbegebiet Bahlen Süd“</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
Fortsetzung		<p>Den - in Hinweis 2- Verbot von Werbeanlagen dürfte in Hinblick auf die L 861 nicht zum tragen kommen, da das Gewerbegebiet doch wesentlich weiter entfernt liegt.</p> <p>Ich bitte um weitere Beteiligung im Verfahren.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um digitale Übersendung einer Ausfertigung der gültigen Bauplanung einschließlich Begründung.</p>	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
12.05.2021	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 51 01 53, 30631 Hannover	<p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p><b>Boden</b></p> <p>Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.</p> <p>Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere <a href="#">Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50)</a> und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
Fortsetzung		<p>Im westlichen Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend <a href="#">GeoBerichte 8 (Stand: 2019)</a>. Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:</p> <p><b>Kategorie</b> Plaggenesch</p> <p>Die Karten können auf dem <a href="#">NIBIS Kartenserver</a> eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der <a href="#">Geobericht 28: „Bodenschutz beim Bauen“</a> des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema.</p> <p>Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung).</p> <p>Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung <a href="#">Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis</a> hin.</p>	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
Fortsetzung		<p><b>Hinweise</b>            Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den <a href="#">NIBIS-Kartenserver</a>. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.            In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.            Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	